



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

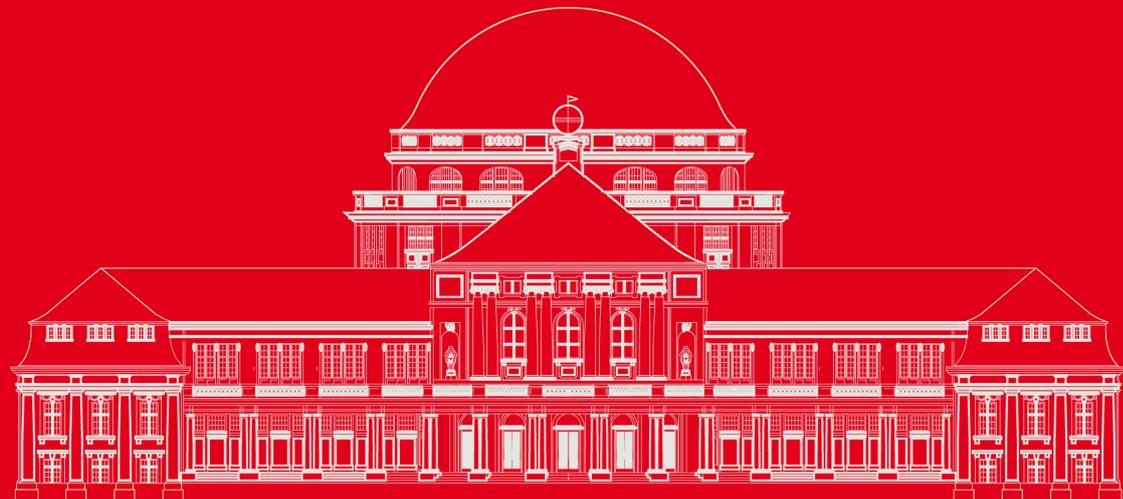
Fakultät für Geisteswissenschaften  
Fachbereich Evangelische Theologie

MODULHANDBUCH FÜR DEN BACHELOR-TEILSTUDIENGANG

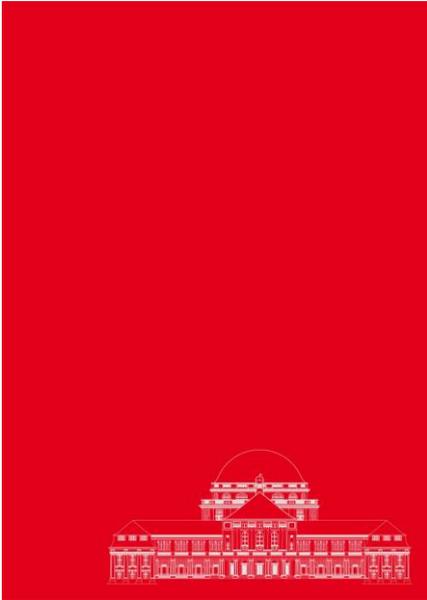
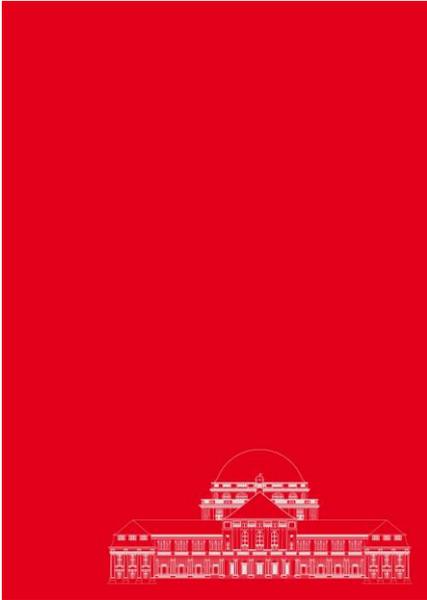
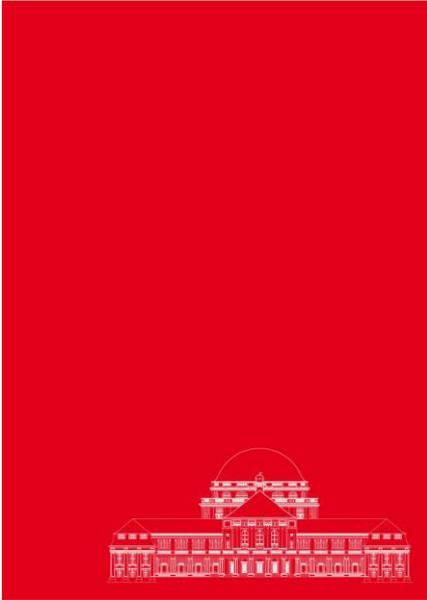
# B.A. EVANGELISCHE RELIGION

Im Rahmen der B.A./B.Sc.-Studiengänge für das

- Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I (LAPS)
- Lehramt an Gymnasien (LAGym)
- Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)
- Lehramt an Sonderschulen (LAS)



TOR ZUR WELT DER WISSENSCHAFT



# Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium .....	3
Teilstudiengänge im Bachelorstudium (B.A./B.Sc. Lehramt) .....	4
Teilstudiengänge im Masterstudium (M.Ed.) .....	5
Sprachanforderungen.....	7
Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg .....	8
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	8
Studienaufenthalt im Ausland.....	9
Beratungs- und Betreuungsangebote .....	9
Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg.....	10
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE .....	11
Fristen für Modulprüfungen .....	12
FAQ .....	13
Studienverlauf .....	14
Rahmenprüfungsordnung .....	18
Fachspezifische Bestimmungen .....	39

1. Auflage (Wintersemester 2012/2013)

Herausgeber:  
Universität Hamburg  
Fakultät für Geisteswissenschaften  
Fachbereich Evangelische Theologie  
Sedanstr. 19  
20146 Hamburg

## Herzlich Willkommen!

Können Sie sich vorstellen, vor einer Klasse zu stehen und Evangelische Religion zu unterrichten? Sind Sie Mitglied einer evangelischen Kirche? Dann sind Sie richtig bei uns.

Sie haben sich an der Universität Hamburg für einen Bachelor-Studiengang eingeschrieben, der – zusammen mit einem konsekutiven Masterstudiengang – für das Lehramt qualifiziert und sich für das Unterrichtsfach Ev. Religion entschieden. Dieser fachwissenschaftliche Teilstudiengang wird vom Fachbereich Evangelische Theologie in der Fakultät für Geisteswissenschaften angeboten.

Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg bestehen aus mehreren Curricularbereichen: Dem fachwissenschaftlichen Studium (in der Regel zwei Unterrichtsfächer), der fachdidaktischen und der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung. Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden BA-Abschluss beträgt sechs Semester. Daran schließt sich ein Masterstudiengang an (4 Semester), der je nach Studienrichtung für ein bestimmtes Lehramt vorbereitet und nach erfolgreichem Abschluss zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes qualifiziert.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges und zur Struktur des von Ihnen gewählten Faches Ev. Religion. Die im folgenden dokumentierten fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie Lehrveranstaltungen des Faches Ev. Religion besuchen und welche Prüfungsleistungen Sie zu welchem Zeitpunkt ablegen müssen bzw. sollten, um die für dieses Unterrichtsfach vorgesehenen Qualifikationsziele zu erwerben. Außerdem finden sie hier die Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter [www.theologie.uni-hamburg.de](http://www.theologie.uni-hamburg.de). Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich in der Sedanstr. 19.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie, Bewegungswissenschaft (EPB) über den Ablauf und die Studienstruktur der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilbereiche Ihres Studiengangs.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Das Team vom Studienbüro des FB Ev. Theologie

## Allgemeine Informationen zum Studium

Die Lehrerausbildung in Hamburg erstreckt sich insgesamt über 2 Phasen: die erste Phase stellt die universitäre Ausbildung dar (Bachelor/Master), die zweite Phase den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat an einer Schule.

Das Studium besteht aus zwei aufeinander bezogenen Abschnitten, dem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Abschluss *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science*, je nachdem, aus welchem Bereich Ihr erstes Unterrichtsfach ist) und einem darauf aufbauenden Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Master-Studium wird mit dem *Master of Education* abgeschlossen. Dieser Abschluss ist wiederum die Voraussetzung für den Eintritt in den schulischen Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat. Der Vorbereitungsdienst dauert in Hamburg – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Diese ist im Regelfall Voraussetzung zur Zulassung zum Schuldienst in allen Bundesländern.

In der universitären Phase der Lehrerausbildung werden folgende Lehramtstypen voneinander unterschieden:

- Lehramt an der Primarstufe/Sekundarstufe I (LAPS)
- Lehramt an Gymnasien (LAGym)
- Lehramt an Sonderschulen (LAS)
- Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Die entsprechenden Studiengänge qualifizieren zusammen mit dem Vorbereitungsdienst zum Lehrerberuf an der entsprechenden Schulform.

Die folgenden Tabellen stellen, bezogen auf die vier Lehramtstypen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche dar. In jedem der Studienbereiche sind die Pflichtmodule im genannten Gesamtumfang zu belegen.

## Teilstudiengänge im Bachelorstudium (B.A./B.Sc. Lehramt)

### 1. BA Lehramt in der Primarstufe / Sekundarstufe I (LAPS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Grundschulpädagogik und Fachdidaktik) 80 LP	1. Unterrichtsfach 45 LP	2. Unterrichtsfach 45 LP
BA-Arbeit 10 LP		

### 2. BA Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum und Fachdi- daktik) 40 LP	1. Unterrichtsfach 70 LP	2. Unterrichtsfach 60 LP
BA-Arbeit 10 LP		

### 3. BA Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)

Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufs- und Wirt- schaftspädagogik, inkl. Fachdi- daktik) 35 LP	Berufliche Fachrichtung 90 LP	Weiteres Unterrichtsfach 45 LP
BA-Arbeit 10 LP		

#### 4. BA Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Grundschulpädagogik und Behindertenpädagogik) 125 LP	Unterrichtsfach 45 LP
BA-Arbeit 10 LP	

Bei der Wahl von Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach ist dessen Anteil erhöht auf 85 LP, der Anteil des zweiten Unterrichtsfaches beträgt in diesem Fall 45 LP.

Wird als Unterrichtsfach Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 57 LP, der Anteil des Faches Erziehungswissenschaft beträgt in diesem Fall 113 LP.

### 1.2 Teilstudiengänge im Masterstudium (M.Ed.)

Die folgenden Tabellen stellen, bezogen auf die vier Lehramtstypen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche im **Masterstudium** dar. In jedem der Studienbereiche sind Pflichtmodule und ggf. die Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 120 LP zu belegen. Es müssen die bereits im Bachelor-Studiengang gewählten Unterrichtsfächer sein.

#### 1. M.Ed. Lehramt in der Primarstufe / Sekundarstufe I (LAPS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum, Grund- schulpädagogik und Fachdidak- tik) 60 LP	1. Unterrichtsfach 20 LP	2. Unterrichtsfach 20 LP
Master-Arbeit 20 LP		

**2. M.Ed. Lehramt an Gymnasien (LAGym)**

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum und Fachdidaktik) 60 LP	1. Unterrichtsfach 15 LP	2. Unterrichtsfach 25 LP
Master-Arbeit 20 LP		

**3. M.Ed. Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)**

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Kernpraktikum, Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik) 55 LP	Berufliche Fachrichtung 30 LP	Weiteres Unterrichtsfach 15 LP
Master-Arbeit 20 LP		

**4. M.Ed. Lehramt an Sonderschulen (LAS)**

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Kernpraktikum und Behindertenpädagogik) 85 LP	Unterrichtsfach 15 LP
Master-Arbeit 20 LP	

## Sprachanforderungen

### Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

### B.A./B.Sc. LAPS, LAS, LAB: Deutsch

Es gibt keine Sprachvoraussetzungen für diese Studiengänge außer Deutsch.

### B.A. Gymnasium mit Ev. Religion als 1. oder 2. Unterrichtsfach: Deutsch und Latein

Für diesen Studiengang müssen Sie das **Latinum** spätestens bis zur Rückmeldung zum 3. Semester nachgewiesen haben, weil Ihnen andernfalls der Studienplatz im FB Ev. Theologie entzogen werden kann. Bitte präsentieren Sie Ihren Nachweis (also i.d.R. das Abiturzeugnis) im Service für Studierende, Alsterterrasse 1.

### M.Ed. Gymnasium mit Ev. Religion als 1. oder 2. Unterrichtsfach: Deutsch, Latein, Griechisch

Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang ist das **Latinum** und **Neutestamentliches Griechisch im Umfang von 10 LP**. Wenn Sie Ihren Bachelor bei uns gemacht haben, verfügen Sie bereits über diese Sprachkenntnisse.

Wenn Sie ein/e externe/r Bewerber/in sind, müssen Sie diese Sprachkenntnisse im Service für Studierende (Alsterterrasse 1) spätestens bis zur Rückmeldung zum 3. Semester nachgewiesen haben, weil Ihnen andernfalls der Studienplatz im FB Ev. Theologie entzogen werden kann.

Sie sind ein/e externe/r Bewerber/in und wissen nicht, ob Ihre Sprachkenntnisse hinreichend sind? Oder Sie wissen nicht, ob Ihre Nachweise/Zeugnisse akzeptiert werden? Wenden Sie sich bitte an das Studienbüro in der Sedanstraße 19.

## **Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg**

Wir weisen die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich darauf hin, dass eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ("Referendariat") nur möglich ist, wenn Sie Mitglied einer evangelischen Kirche sind.

Die Bezeichnung "evangelisch" ist hier in Aufnahme der gegenwärtigen Praxis zu interpretieren als "alle evangelischen Kirchen, die in der Gemischten Kommission Schule/Kirche vertreten sind". Dies sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die Evangelisch-Reformierte Kirche und der Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg (Baptisten). Darüber hinaus erfüllen auch Mitglieder der anderen Landeskirchen der EKD, der Anglikanischen Kirche und der Evangelisch-Methodistischen Kirche die kirchlichen Voraussetzungen.

In allen anderen Fällen kann das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg (PTI) unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme genehmigung erteilen. Daher wird insbesondere Angehörigen anderer Konfessionen und nicht-christlicher Religionen geraten, sich noch vor Beginn des Studiums mit dem PTI in Verbindung zu setzen.

Die Bescheinigung über die Mitgliedschaft bzw. Stellungnahme und Ausnahmegenehmigung müssen beim Zeitpunkt der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst vorgelegt werden und sind daher ggf. frühzeitig zu beantragen.

## **Hinweise zum Teilzeitstudium**

Grundsätzlich kann der Teilstudiengang Evangelische Religion als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger BA-Studiengang könnte also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden.

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen: ein zweisemestriges Modul (z.B. EvRLAPS2) hat normalerweise eine Frist von 4 Semestern, in denen es abgeschlossen werden muss. Im Teilzeitstudium erhöht sich diese Frist auf 6-8 Semester. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Berater/innen des Studienbüros einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan sollte auch dem Prüfungsamt (Sedanstr. 19, R 216) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 4.

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service

für Studierende <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des-studiums/teilzeitstudium.html>). Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

## Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Sie können sich im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen im Teilstudiengang Ev. Religion, wenn eine Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Module laut Fachspezifischen Bestimmungen gegeben ist. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit den Beratern des Studienbüros schon vor dem Auslandsaufenthalt.

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>

## Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Die OE für die Lehramtsstudiengänge wird von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft koordiniert. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Lehramtsstudiums vermittelt.

In der Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, in allen Teilstudiengängen an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten wird (Termine stehen auf der Homepage: [www.theologie.uni-hamburg.de](http://www.theologie.uni-hamburg.de)).

## Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg

### a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende  
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg  
[www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter)

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung: Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr; Telefonsprechzeiten: siehe [www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter) Kontakt: [www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen](http://www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen)

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr  
Telefonsprechzeiten: siehe [www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter)  
Kontakt: [www.uni-hamburg.de/zfs](http://www.uni-hamburg.de/zfs)

### b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)  
Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG  
20354 Hamburg  
E-Mail: [studienberatung@uni-hamburg.de](mailto:studienberatung@uni-hamburg.de)  
Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

### c. Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Zentrales Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Bogenallee 11

20144 Hamburg

Tel.: 040-42838-7530

Internet: [www.uni-hamburg.de/zpla/](http://www.uni-hamburg.de/zpla/)

#### Wofür ist das ZPLA zuständig?

- Korrektur von Noten in STiNE
- Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföGamt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Bachelor- und Masterarbeiten (gemeinsam mit den Fakultäten/Hochschulen)
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende
- Beratung in übergreifenden Fragen von Prüfungsangelegenheiten
- Anerkennung von Praktika und Berufsausbildungen als Voraussetzung für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen

Darüber hinaus ist das ZPLA die Geschäftsstelle für die zentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge.



### Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet ([www.stine.uni-hamburg.de](http://www.stine.uni-hamburg.de)) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiter/innen des Studienbüros können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und erst danach bei den Lehrveranstaltungen.** Das ist wichtig, weil der Modulbezug in STiNE sonst nicht vorhanden ist und Ihnen die Leistungspunkte nicht in Ihrem Studienkonto verbucht werden. Wenn es nicht geklappt haben sollte: erst abmelden von der Lehrveranstaltung, dann beim Modul anmelden und dann

die Lehrveranstaltung erneut buchen. Das können Sie während der Anmeldephasen so oft tun, wie Sie wollen.

Für die Lehrveranstaltungen von den Modulen **EvRLAPS 1-4** gibt es ein spezielles Anmeldeverfahren in STiNE. Das funktioniert so: Als erstes melden Sie sich zum Modul an. Danach melden Sie sich in jedem Modul zu einem der angebotenen Proseminare an. Das geht in STiNE über eine Priorisierungsliste, d.h. auf Platz 1 setzen Sie Ihren Lieblingstermin, auf Platz 2 die Ausweichveranstaltung... Nach der 1. Anmeldephase erhalten Sie eine Nachricht, in welcher LV Sie einen Platz haben oder ob Sie auf der Warteliste stehen. Am 1. Veranstaltungstermin werden dann die Wartelistenplätze vergeben.

Wenn Sie noch keinen Platz in Ihrer LV haben oder wenn Sie zu Semesterbeginn wechseln wollen oder müssen: gehen Sie dennoch zu Ihrer Wunschveranstaltung, schreiben Sie Ihren Namen auf die Anwesenheitsliste und besprechen Sie Ihr Anliegen mit dem Dozenten oder der Dozentin. Eine Meldung über das Support-Formular ist dann nicht nötig – die Listeneinträge in STiNE werden 3 Wochen nach der 2. Anmeldephase vom Studienbüro vorgenommen.

## Fristen für Modulprüfungen

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen, und einer Modulabschlussprüfung. Einige Module (EvRGym1-3) haben 2 Teilprüfungen, aus denen sich die Modulabschlussnote zusammensetzt. Die Modulprüfungen sind innerhalb von Fristen zu erbringen, die in der Prüfungsordnung, bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) geregelt sind. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Insgesamt sind 4 Prüfungsversuche **innerhalb** der Modulfrist möglich.

Der FB Ev. Theologie bietet in jedem Semester jeweils 3 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der 1. Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten oder Ihrer Dozentin über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an und absolvieren die Prüfung möglichst noch im selben Semester.

### Beispiele für Fristen:

Das Modul EvRLAPS1 ist ein **1-semesteriges Modul** und wird jeweils im Wintersemester angeboten. Die Modulfrist ist also 3 Semester, d. h.: spätestens im 3. Semester müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

Das Modul EvRGym1 ist ein **2-semesteriges Modul**, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Die Modulfrist ist also 4 Semester, d. h.: spätestens im 4. Semester müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

# FAQ

**Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:**

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (S.15ff). Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen müssen. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. sie müssen alle absolviert werden. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis ([www.info.stine.uni-hamburg.de](http://www.info.stine.uni-hamburg.de)) klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Ob eine LV eine Prüfung hat, finden Sie heraus, indem Sie runterscrollen. Alle weiteren Infos sind auf unserer Homepage im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV) [www.theologie.uni-hamburg.de/lehrveranst.html](http://www.theologie.uni-hamburg.de/lehrveranst.html)

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genau so? Hier finden Sie Hilfe: [www.theologie.uni-hamburg.de/stine/supportformular.html](http://www.theologie.uni-hamburg.de/stine/supportformular.html) Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um tätig zu werden. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.theologie.uni-hamburg.de/Studienbuero.pdf>

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Prüfungen 1 Jahr später zu machen, allerdings führt dies wahrscheinlich zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses. Grund sind die unterschiedlichen Zeitfenstervorgaben für die Studienjahre, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

### Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, ... Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Noten jeder Modulprüfung fließen mit ein in die Gesamtnote Ihres Teilstudienganges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den fachspezifischen Bestimmungen (siehe Anhang). Im Transcript of Records erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

### Kann ich meine Bachelor-Arbeit in Ev. Religion schreiben?

In der Regel nur, wenn Sie Lehramt für Gymnasien mit Ev. Religion als 1. Unterrichtsfach studieren. In diesem Fall absolvieren Sie die Module EvRGym 6 (Vertiefung) und EvRGym 7 (Abschlussmodul mit dem Theologischen Schwerpunkt).

## Studienverlauf

Auf den folgenden Seiten finden Sie Ihren Studienverlauf. Hier steht genau, in welchem Semester welches Modul anfängt. Alle Module (rot) sind Pflichtmodule, in denen Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis (in STiNE) angeboten werden, die Sie als „Modulbaustein“ (gelb) absolvieren. Der blaue Kreis bedeutet: hier findet eine Modulprüfung statt.



## BA Teilstudiengang Ev. Religion LAPS, LAB und LAS (45 LP)





## BA Teilstudiengang Ev. Religion LAGym 1. Unterrichtsfach (80 LP)





## BA Teilstudiengang Ev. Religion LAGym 2. Unterrichtsfach (60 LP)



# Anhang

## Rahmenprüfungsordnung

**Hinweis:** Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:

<http://www.uni-hamburg.de/PO>.

**Diese Fassung enthält die Prüfungsordnung in ihrer Ursprungsfassung sowie die Änderungen vom September 2010 – zusammengefasst in einer Ordnung zur besseren Les- und Nutzbarkeit**

### **Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

Vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 mit Änderungen vom 24. März 2010, 5. Mai 2010, 16. Juni 2010, 8. September 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Februar 2011 die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. Mai 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt

### **Präambel**

Die Lehramtsausbildung umfasst als erste Phase eine gestufte Ausbildung an der Universität Hamburg und gegebenenfalls an der Technischen Universität Hamburg-Harburg bzw. an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. an der Hochschule für Musik und Theater

bzw. an der Hochschule für Bildende Künste und als zweite Phase ein Referendariat. Dabei bildet das Lehramtsstudium mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. „Bachelor of Science“ (B.Sc.) die erste Stufe der universitären Ausbildung. Die Lehramtsstudiengänge setzen sich jeweils aus verschiedenen Teilstudiengängen zusammen. Teilstudiengänge sind Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und gegebenenfalls Grundschulpädagogik bzw. Behindertenpädagogik, jeweils ein bis zwei Unterrichtsfächer sowie gegebenenfalls eine berufliche Fachrichtung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehrämter: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

## §1

### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge sind grundlegende fachliche, methodische und spezielle berufsqualifizierende Kompetenzen in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und in – je nach Lehramt – einem bzw. zwei weiteren Fächern. Durch eine exemplarische wissenschaftliche Vertiefung befähigt das Studium primär für ein auf den Lehrerberuf ausgerichtetes Masterstudium und daneben für ein fachwissenschaftliches Masterstudium.

(2) In den Fachwissenschaften erwerben die Lehramtsstudierenden grundlegende fachliche und methodische Kompetenzen. Sie werden zu einer theorie- und methodengeleiteten kritisch-reflektierenden Analyse der Fachgegenstände, zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur selbstständigen Weiterbildung sowie zur adäquaten Darstellung von Ergebnissen, die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachten, befähigt. In den Fachdidaktiken eignen sich die Studierenden fachdidaktisches Wissen sowie Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und Problematisierung fachlichen und fachdidaktischen Wissens an. Dazu gehören Fähigkeiten der Begründung der Auswahl fachlicher Inhalte und ihrer Vermittlung sowie Kompetenzen der Diagnose und Evaluation.

In der Erziehungswissenschaft geht es um den Erwerb erziehungswissenschaftlichen und schulpädagogischen Grundlagenwissens sowie um die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und fallbezogenen Problematisierung dieses Wissens. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion eigener Lernprozesse und der Wahrnehmung der unterschiedlichen Perspektiven der am Lernprozess Beteiligten zu. Eine Aufgabe ist die Erprobung und Reflexion innovativer Lehr- und Lernformen. Dabei geht es um die forschende Auseinandersetzung mit Praxissituationen, die sich einerseits auf die Schule als Institution und zum anderen auf die Erfahrung des eigenen Handelns in realen Unterrichtssituationen und anderen pädagogischen Handlungsfeldern bezieht. Im Bachelorstudium wird die Pluralität möglicher Berufsfelder berücksichtigt. Am Ende des Bachelorstudiums steht eine reflektierte Entscheidung für einen weiterführenden Masterstudiengang bzw. einen Beruf.

(3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(4) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.

(5) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den beim Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I und beim Lehramt an Sonderschulen der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) und beim Lehramt an beruflichen Schulen der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen wird. Beim Lehramt an Gymnasien bestimmt sich der akademische Grad in der Regel nach dem ersten Unterrichtsfach (für die Fächer Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik, Informatik, Physik: Bachelor of Science; für die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Musik, Philosophie, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch: Bachelor of Arts). Wird die Bachelorarbeit im Ausnahmefall in dem zweiten Unterrichtsfach geschrieben, bestimmt sich der akademische Grad nach diesem Fach.

(6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Satz 1 für die Lehramtsstudiengänge zuständig.

(7) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Teilstudiengang sind in der Regel in gesonderten Satzungen geregelt. Für die berufliche Fachrichtung sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen in § 4 Absatz 8 letzter und vorletzter Satz geregelt.

## §2

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ohne die Unterrichtsfächer Musik und Kunst beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Wird Musik oder Kunst als Unterrichtsfach gewählt, beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

## §3

### Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums in jedem Teilstudiengang an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht

an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die nach Ablauf der Regelstudienzeit noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des zentralen Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

#### §4

#### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder Teilstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Teilstudiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer zu benotenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte bei der Wahl von Kunst oder Musik 240 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst in der Regel mindestens 10 Leistungspunkte und findet im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul umfasst in der Regel mindestens 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einem weiteren Modulbestandteil zusammen.“

4) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gleichwohl einzuhalten. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z.B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(5) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche.

(6) Das Bachelorstudium für das Lehramt der Primarstufe

**und Sekundarstufe I (LAPS)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GSP) (80 LP) sowie zwei aus a) und b) wählbare Unterrichtsfächer (jeweils 45 LP), von denen mindestens eines aus den unter a) genannten Unterrichtsfächern stammen muss:

- a) Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Musik, Sport, Türkisch,
- b) Biologie, Chemie, Geografie, Französisch, Geschichte, Informatik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Arbeitslehre/Technik. Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

**(7) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien (LAGym)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (40 LP) sowie zwei aus dem nachfolgenden Angebot grundsätzlich frei wählbare Unterrichtsfächer (1. Unterrichtsfach – ausgenommen Kunst und Musik: 70 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP; bei der Wahl von Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach: 130 LP, 2. Unterrichtsfach: 45 LP): Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geografie, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Mathematik, Informatik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Die Unterrichtsfächer Geschichte, Sozialwissenschaften, Griechisch und Philosophie können nicht miteinander kombiniert werden.

Russisch darf nur mit einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik kombiniert werden. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

**(8) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine aus der Fächergruppe a) grundsätzlich frei wählbare berufliche Fachrichtung (in der Regel 90 LP) sowie ein weiteres aus der Fächergruppe b) wählbares Unterrichtsfach (45 LP):

a) Bau- und Holztechnik, Chemotechnik, Elektrotechnik- Informationstechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft, Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftswissenschaften,

b) Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geografie, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Berufliche Informatik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (in der Regel 10 LP).

Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können auch mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden. Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann auch mit Geografie oder einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach als Unterrichtsfach verbunden werden. Wird die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach kombiniert, werden beide Teilstudiengänge in einer fachspezifischen Bestimmung dargestellt. Auf Antrag können zu jeder beruflichen Fachrichtung andere Unterrichtsfächer vom zentralen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Behörde für Bildung und Sport genehmigt werden. In den Fachrichtungen Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik-

Informationstechnik, Medientechnik und Metalltechnik kann auf Antrag eine weitere berufliche Fachrichtung als Unterrichtsfach genehmigt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen dieser beruflichen Fachrichtungen. Die berufliche Fachrichtung Chemotechnik kann nicht mit Chemie, Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik, Wirtschaftswissenschaften nicht mit

Betriebswirtschaftslehre verbunden werden. Die Zulassung zum Studium in einer beruflichen Fachrichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin in seiner bzw. ihrer beruflichen Fachrichtung eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt oder an einem zwölfmonatigen Betriebspraktikum teilgenommen hat. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

(9) **Das Bachelorstudium für das Lehramt an Sonderschulen (LAS)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GPS) und Behindertenpädagogik (insgesamt 125 LP, davon 57 LP für Behindertenpädagogik) sowie einem aus der nachfolgenden Liste grundsätzlich frei wählbaren Unterrichtsfach (45 LP): Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Arbeitslehre/Technik, Türkisch.

Wird als Unterrichtsfach Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP;). Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(10) Bei der Wahl von Kunst oder Musik als Unterrichtsfach verteilt sich das Lehrangebot in jeweils diesem Teilstudiengang auf 8 Semester, in dem anderen Teilstudiengang bzw. den anderen beiden Teilstudiengängen grundsätzlich auf jeweils 6 Semester. Die Verteilung des gesamten Lehrangebots auf die drei Teilstudiengänge im Einzelnen ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

Bei der Wahl von Kunst als Unterrichtsfach verlängern sich die Modulfristen für Module in den beiden anderen Teilstudiengängen um jeweils 2 Semester.

Bei der Wahl von Musik als Unterrichtsfach verlängern sich die Modulfristen für Module in dem 2. Unterrichtsfach bei LAPS, für Module in dem Bereich Behindertenpädagogik bei LAS sowie für Module in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft bei LAGym um jeweils zwei Semester.

## §5

### Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Praktika;
6. Projekte/Projektstudien/Projektseminare;
7. Kolloquien;
8. E-Learning-Lerneinheiten;
9. Laborpraktika;
10. Exkursionen/Feldübungen;
11. Praxisbezogene Einführungen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

## §6

### Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

2) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

## §7

### Prüfungsorganisation

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses bzw. des oder der Vorsitzenden. Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z.B. Bestellung der Prüfer, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studierende usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:

a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,

b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität, die kein Mitglied nach a) stellt und

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,

d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

(3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören an:

a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme vorsehen. Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Die Prüfungsausschüsse wählen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(6) Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

## §8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zu Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über den dezentralen Prüfungsausschuss an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom zentralen Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.

## §9

### Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg

immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln darüber hinaus, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein. In Modulen, deren Fristen sich aus dem Zuordnungsmodell gemäß § 10 Absatz 2 lit. b) ergeben, erhalten die Studierenden, die wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht an einer Modulprüfung teilnehmen können, von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzung. Bei Erfüllung der Auflage nehmen die Studierenden an der nächsten Prüfungsmöglichkeit teil.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

## §10

### Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums mindestens drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt dieser Prüfungsversuch gemäß § 16 Absatz 1 als nicht bestanden. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Prüfungstermin.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen richten sich je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen entweder nach dem Referenzmodell oder dem Zuordnungsmodell.

a) Im Referenzmodell ergeben sich die Fristen für Pflichtmodule entweder aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) oder dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Absatz 10 zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, wie viele Prüfungsversuche unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 innerhalb der Frist maximal gewährt werden. Für Praktika mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von mindestens 12 LP kann in den Fachspezifischen Bestimmungen die Fristenregelung aufgehoben und stattdessen die Wiederholungsregelung für Wahlpflichtmodule nach Absatz 6 vorgesehen werden.

b) Im Zuordnungsmodell sind die Fristen für Pflichtmodule an die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen durch die Studierende bzw. den Studierenden geknüpft. Lehrveranstaltungen können nur Modulen zugeordnet werden, für die sie ausgewiesen sind. Die Zuordnung ist spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester verbindlich vorzunehmen (nachgelagerte Modulwahl); dabei kann jede Lehrveranstaltung immer nur einem Modul zugeordnet sein. In den Fachspezifischen Bestimmungen ist in den Modulbeschreibungen die Frist für das Modul, dem eine Lehrveranstaltung zugeordnet wird, festgelegt. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Studierende, die die vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht absolvieren bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornehmen, werden so behandelt, als hätten sie eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen.

(4) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgendem Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(5) Soweit das Teilzeitstudium nicht in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt ist, verlängern sich die Termine und Fristen bei einem Teilzeitstudium gemäß der Immatrikulationsordnung in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Für Wahlpflichtmodule gibt es, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, grundsätzlich drei Prüfungsversuche. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Fristenregelung nach Absatz 2 lit. a) und b) auch für einzelne Wahlpflichtmodule gilt.

(7) Wird ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflichtmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 3 festgelegt wurde.

## §11

### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann ein Studierender bzw. eine Studierende vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten auf Grund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende des entsprechenden dezentralen Prüfungsausschusses zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des bzw. der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## §12

### Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

## §13

### Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Besteht eine Teilprüfungsleistung aus mehreren Teilen, muss jeder Teil bestanden sein.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

#### a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

#### b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den

Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

#### c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

#### d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch computergestützt durchgeführt werden. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

### §14

#### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang

- Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik,
- Lehramt an Gymnasien im 1. Unterrichtsfach,
- Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung,
- Lehramt an Sonderschulen in Erziehungswissenschaft, insbesondere Behindertenpädagogik, geschrieben. Bei Wahl der Unterrichtsfächer Musik oder Kunst im Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I muss die Bachelorarbeit in jeweils diesem Fach geschrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Bachelorarbeit muss – je nach Schwerpunktsetzung – einem Teilstudiengang zugeordnet werden.

(3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind; sie muss spätestens beantragt werden, wenn alle Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist. Bei der Wahl von Musik oder Kunst als Unterrichtsfach erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.

(5) Für die Zulassung zu dem Abschlussmodul gilt § 9 entsprechend.

(6) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Betreuer bzw. Betreuerin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu ent-

sprechen. Auf Antrag vermittelt der dezentrale Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(7) Die Festsetzung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin bzw. das zuständige Fakultätsorgan. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit entspricht dem zugeordneten Volumen an Leistungspunkten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen bzw. dem anderen Teilstudiengang) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Zulassung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der dezentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(11) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beur-

teilen. Einer der Gutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

## §15

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. § 14 Absatz 10 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den folgenden Noten bewertet werden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls in der Regel aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschluss-

moduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus Modulnoten außer der des Abschlussmoduls zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Abschlussnote ein:

**Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS):** Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik) geht mit 42 % in die Abschlussnote ein, die Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer mit jeweils 24 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 31 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 18 % in die Abschlussnote ein.

**Lehramt an Gymnasien (LAGym):** Die Fachnote des 1. Unterrichtsfachs geht mit 37 % in die Abschlussnote ein, die des 2. Unterrichtsfachs mit 32 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) mit 21 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 51 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 16 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 23 % in die Abschlussnote ein.

**Lehramt an Sonderschulen (LAS):** Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik, Grundschulpädagogik und Behindertenpädagogik) geht mit 66 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 % und die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 49 % in die Abschlussnote ein.

**Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB):** Die Fachnote der beruflichen Fachrichtung geht mit 47 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik) mit 19 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(

5) Diese Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

## §16

### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem dezentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

## §17

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfs-

mitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. elektronische Kommunikationsmittel. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den zentralen Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## §18

### Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang nicht fristgemäß absolviert oder in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Bachelorarbeit in einem Teilstudiengang auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens gemäß den Absätzen 1–3 steht unter dem Vorbehalt, dass der bzw. die Studierende dieses zu vertreten hat.

(5) Ist eine Prüfung in einem anderen Teilstudiengang als dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden, kann der bzw. die Studierende den Teilstudiengang einmal wechseln; ein Wechsel in beiden Unterrichtsfächern ist ausgeschlossen.

## §19

### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## §20

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des jeweiligen Teilstudiengangs, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der zentrale Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

## §21

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

## §22

### Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom zentralen Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine

schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### §23

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Die Regelungen zu 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 16, 19, 20 und 21 finden erstmals Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben. Studierende mit Musik oder Kunst als Unterrichtsfach, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen ihr Studium aufgenommen haben, können auf Antrag ein zusätzliches Studienangebot in diesem Unterrichtsfach im Umfang von 60 LP in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieses Zusatzangebots erworbene Leistungspunkte werden weder in die Fachnote noch in die Gesamtnote eingerechnet.

Hamburg, den 14. Februar 2011

### §24

#### Übergangsvorschriften

Das Kombinationsgebot für Russisch in § 4 Absatz 7 vorletzter Satz gilt nur für Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 ihr Studium aufnehmen. Die Möglichkeit, gemäß § 4 Absatz 8 auf Antrag zu jeder beruflichen Fachrichtung andere Unterrichtsfächer vom zentralen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Behörde für Bildung und Sport eine Genehmigung erwirken zu können, haben erst Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Sport als Unterrichtsfach für das Lehramt an Beruflichen Schulen gemäß § 4 Absatz 8 und Spanisch als Unterrichtsfach für das Lehramt an Sonderschulen gemäß § 4 Absatz 9 können erst von Studierenden gewählt werden, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Hamburg, den 27. September 2007

Universität Hamburg



## Fachspezifische Bestimmungen

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:  
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. August 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007, 2. April 2008, 6. Mai 2009 und 7./14. Juli 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Religion innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 19. September 2007, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. August 2007, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007 beschlossen worden ist und beschreiben die Module für das Fach Evangelische Religion.

### I. Ergänzende Bestimmungen

#### Zu § 1

**Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs**

#### Zu § 1 Absatz 3:

Der Teilstudiengang Evangelische Religion innerhalb der Lehramtsstudiengänge befähigt dazu, die historischen und gegenwärtigen Gestalten des Christentums im Blick auf ihre biblischen Grundlagen, ihre Bekenntnisbildungen und ihre aktuelle Deutungskompetenzen schulisch zu vermitteln. Dazu gehören nicht nur Kenntnisse in den Kernfächern der biblischen Exegese, der Kirchengeschichte und der Systematischen Theologie, sondern auch die Fähigkeit reflektiert mit den Erscheinungsformen von Religion außerhalb des Christentums umzugehen. Der Studi-

engang Evangelische Religion setzt sich aus den fünf Teilfächern der Evangelischen Theologie zusammen: 1. Altes Testament (AT), 2. Neues Testament (NT), 3. Kirchengeschichte (KG), 4. Systematische Theologie (ST: Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie), 5. Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft (MÖR) / Praktische Theologie (PT).

Ein wesentliches Ziel des Studiums ist es, durch die Aneignung wissenschaftlicher Methoden und der Kenntnis der verschiedenen Teilfächer ein Bewusstsein für die Einheit der Theologie als einer Theorie der Religion und des religiösen Handelns auszubilden. Zugleich geht es um die Ausbildung einer eigenständigen Sach- und Urteilskompetenz im Hinblick auf die lehrende Vermittlung der Inhalte und Fragen der christlichen Religion (evangelischen Bekenntnisses). Es handelt sich um eine Fähigkeit zur reflektierten Wahrnehmung und Bewertung religiöser Phänomene aus der Perspektive einer bestimmten Interpretationsgemeinschaft. Das Studium leitet dabei vor allem zur kritischen Reflexion christlicher Identität in Auseinandersetzung mit eigenen und anderen Wahrheitsansprüchen im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft an. Die durch das Studium der Theologie erworbenen Grundfähigkeiten sind daher auch als kommunikative und kulturelle Kompetenzen zu beschreiben, die als Schlüsselqualifikationen für Bildungsprozesse in der Schule und anderen Bildungsinstitutionen gelten können.

Das Studium folgt inhaltlich einem dreistufigen Aufbau: Einführungsphase, Aufbauphase, Vertiefungsphase. In der Einführungsphase geht es um die Vermittlung zentraler Grundlagen (Überblicksvorlesung über die Theologie in der Einheit ihrer Disziplinen, erste Einführung in die biblischen Texte). In der Aufbauphase werden diese Kenntnisse jeweils für die einzelnen theologischen Disziplinen erweitert, vertieft und um die nötigen methodischen Kompetenzen ergänzt. Dabei erlernen die Studierenden den eigenständigen Umgang mit den Themen und Fragestellungen der Theologie und ihn exemplarisch erproben. Diese Phase stellt insofern zugleich eine allgemeine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten dar. Die Vertiefungsphase dient vor allem der Wahrnehmung der interdisziplinären Zusammenhänge innerhalb der Theologie und ermöglicht durch den Besuch frei gewählter Veranstaltungen aus verschiedenen zentralen Themenbereichen eine individuelle Schwerpunktbildung. Dabei geht es um ein forschendes und exemplarisches Lernen, das der Verfeinerung und Festigung der fundierenden Kompetenzen im oben beschriebenen Sinne dient. Das Bachelorstudium Evangelische Religion befähigt am Ende nicht nur zum Masterstudium, sondern bildet auch eine Basis für andere vermittelnde Praxisfelder als die Lehramtstätigkeit.

#### Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

#### Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

#### Zu § 4 Absatz 1:

In den einzelnen BA/MA-Studiengängen Evangelische Religion für die Lehramter ist die Studienstruktur an der Theologie als Einheit ihrer Teilfächer ausgerichtet. Der Aufbau des Studiums orientiert sich an der Reihenfolge von den biblisch-historischen zu den systematisch-theologischen und praktisch-religionswissenschaftlichen Disziplinen. Die grundlegenden Kompetenzen werden dabei in jedem Teilfach aus einer anderen Perspektive vermittelt. Bereits die anfängliche Beschäftigung mit den biblischen Texten des Alten und des Neuen Testaments vor dem Hintergrund ihrer antiken Entstehungskontexte führt zu einer ersten Wahrnehmung des

und einer Auseinandersetzung mit dem Fremden. Dazu gehört als wichtiger Baustein auch die Kenntnis alter Sprachen.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion des Lehramtes an Gymnasien (LAGym) setzt das Latein voraus. Der Nachweis kann in der Regel bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. Im ersten Studiensemester LAGym werden außerdem Kenntnisse des neutestamentlichen Griechisch erworben, die zum eigenständigen Übersetzen befähigen. Die philologischen Grundlagen ermöglichen einen wissenschaftlichen Umgang mit biblischen, historischen sowie philosophischen Quellentexten des Christentums.

Die Teilstudiengänge Evangelische Religion des Lehramtes der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), des Lehramtes an Sonderschulen (LAS) und des Lehramtes an Beruflichen Schulen (LAB) vermitteln im Rahmen des Basismoduls in der Übung „Textwelten der Bibel“ eine Einführung in das Griechische, die dazu befähigen soll, Fachliteratur und Hilfsmittel selbständig zu benutzen.

Der Studienaufbau ist in allen Teilstudiengängen inhaltlich an einem dreistufigen Modell orientiert: Auf ein Basismodul (BM) im 1.-2. Semester, folgen Pflichtmodule (PM) zur Vermittlung von Grundlagen vom 2.-3. (LAPS, LAB, LAS) bzw. 2.-4. (LAGym) Semester, an die sich weitere Pflichtmodule mit teilweise wählbaren Inhalten vom 4.-6. (LAPS, LAB, LAS) und ggf. ein Abschlussmodul als Wahlpflichtmodul (LAGym, LAPS außer bei Wahl von Musik oder Kunst als 1. Unterrichtsfach, LAB, LAS), in dessen Rahmen die Bachelorarbeit geschrieben wird, anschließen.

Für Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Kunst oder Musik ist, verschiebt sich die Studienstruktur wie in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. In allen Studiengängen sind die Teilfächer der Theologie zu Gruppen-Modulen zusammengefasst (Module Biblische Exegese: AT/NT; Module Christentum in Geschichte und Gegenwart: KG/ST; Module Religionswissenschaft: MÖR/PT).

#### Zu § 4 Absatz 3:

Das Abschlussmodul besteht aus einer Bachelorarbeit (8 LP) und einer mündlichen Prüfung (2 LP). Näheres hierzu ist in den Modulbeschreibungen zum Abschlussmodul (LAPS, LAB, LAS bzw. LAGym) geregelt.

#### Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Evangelische Religion kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

## Zu § 5 Lehrveranstaltungen

### Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungsprache wird in den Modulbeschreibungen unter II. geregelt.

### Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht. Studierende, die das Graecum durch ein Abiturzeugnis oder vergleichbares Zeugnis nachweisen, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss von der Anwesenheitspflicht in der Veranstaltung zum neutesamentlichen Griechisch befreit werden.

## Zu § 7 Prüfungsorganisation

### Zu § 7 Absatz 3:

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

## Zu § 10 Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

### Zu § 10 Absatz 1:

Für jede (Teil-)Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

### Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen richten sich nach dem Referenzmodell und ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist). Bei Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb dieser Frist maximal vier Prüfungsversuche zulässig.

## Zu § 14 Bachelorarbeit

### Zu § 14 Absatz 4

Die Zulassung zum Abschlussmodul kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP in den Teilstudiengängen erfolgreich erbracht worden sind; sie muss spätestens beantragt werden, wenn alle Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls des gesamten Studiengangs erfolgreich erbracht worden sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

**Zu § 14 Absatz 9:**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 240 Arbeitsstunden. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Zulassung.

**Zu § 15****Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3:**

Die Art der Berechnung der Modulnote wird in den Modulbeschreibungen unter II. geregelt. Die Fachnote im Teilstudiengang Evangelische Religion ergibt sich aus dem Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

## II. Modulbeschreibungen

### 1. Studiengänge Evangelische Religion LAPS, LAB und LAS

Die BA-Teilstudiengänge Evangelische Religion Lehramt der Primar- und Sekundarstufe (LAPS), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS) umfassen folgende Module:

**Basismodul im Teilfach Evangelische Religion**

**Modulsigel EvRLAPS 1 (Basismodul)**

**Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS**

**Titel: Einführung in das theologische Studium**

Qualifikationsziele	Einführende Kenntnisse der Evangelischen Theologie; Kenntnis der Ausdifferenzierung der Disziplinen; Ausbildung eines Bewusstseins für den Zusammenhang der Disziplinen; Vertrautheit mit Leitfragen und Erkenntnisinteressen; Vertrautheit mit der Rolle des Religionsunterrichtes in der Verfassungsordnung. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, auch in der Verwendung einschlägiger Hilfsmittel. Erwerb von Grundkenntnissen zur Bibel. Fähigkeit zur vergleichenden Textlektüre mit deutschen Bibelausgaben. Wahrnehmung der historischen und kulturellen Kontextualität biblischer Texte und ihrer Deutung. Wahrnehmungskompetenz für Religion in gesellschaftlichen, medialen und individuell-lebensgeschichtlichen Perspektiven; Fähigkeit, theologische und humanwissenschaftliche Perspektiven wahrzunehmen und zu verschränken; Bewusstsein für die Bedeutung von Religion in individueller Lebensgeschichte und Bildungsperspektive. Kenntnisse über kreative und ästhetische Arbeitsprozesse im Feld evangelischer Religion und Fähigkeit, diese Kenntnisse umzusetzen.
Inhalte	Geschichte der Theologie; Vorstellung der Disziplinen und ihrer Fachvertreter; Entfaltung der Einheit der Theologie an einem exemplarischen Thema; Enzyklopädische Grundkenntnisse. Einführung in die Bibel (Abfassungszeitraum, Kanongeschichte, bedeutende Übersetzungen). Erschließung ausgewählter Texte aus dem Alten und Neuen Testament. Einblick in Literaturformen und Gedankenwelt der Bibel. Bibelkundlich-historische Orientierung über die Schriften(-gruppen) des Alten und Neuen Testaments. Probleme der Interpretation der Bibel (Hermeneutik). Neutestamentliches Griechisch. Formen von Christentum und Kirche in einer multireligiösen Gesellschaft. Populäre Kultur und Religion; Kirche und Kunst; Passageriten; Evangelische Religion im Kontext urbaner und medialer Kultur; religiöse Bildungsprozesse; Theorien zur Entwicklung moralischer und religiöser Bildung.etc.)
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Übung „Textwelten der Bibel“ (2 SWS) Übung „Gelebte Religion wahrnehmen“ (2 SWS)

Unterrichtssprache	deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Essays, etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Art der Prüfung: Klausur (90 Minuten)</p> <p>Sprache der Modulprüfung: deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vorlesung</p> <p>Übung „Textwelten“</p> <p>Übung „gelebte Religion“</p>	<p>2 Leistungspunkte</p> <p>5 Leistungspunkte</p> <p>2 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester	
Dauer	ein Semester	
Referenzsemester	1. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 3. Semester	

## Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulsigle: EvRLAPS2

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Einführung in die Systematische Theologie

Qualifikationsziele	Grundwissen in Kernbereichen evangelischer Theologie; Erwerb von methodischen Fähigkeiten für die eigenständige Analyse von Quellentexten und der einschlägigen Sekundärliteratur, Ausbildung eigener Urteilskraft in den Angelegenheiten der Religion, Stärkung der kommunikativen Kompetenz und Entwicklung der Fähigkeit zur Präsentation selbständig erworbener Erkenntnisse.
Inhalte	Grundbegriffe der reformatorischen Theologie; Vermittlung historischer Kenntnisse der Ursprungsgestalt evangelischen Christentums im europäischen Kontext; Überblick über wichtige Entwürfe systematischer Theologie unter den Bedingungen der Moderne; Grundzüge theologischer Ethik; Auseinandersetzung mit Religionsphilosophie und Religionskritik; Perspektiven der Religion im Verhältnis zum säkularen Recht und im Dialog mit den Wissenschaften. Diese Grundkenntnisse und Grundbegriffe werden anhand von ausgewählten Texten der Reformationsepoche (Luther-, Melanchthon-, Calvintexte, reformatorische Bekenntnisschriften) und exemplarischen Themenkomplexen vermittelt (Gottesverständnis und Menschenbild, Fragen nach dem Wesen des Christentums, dem Religionsbegriff, dem Verhältnis von Glauben und Wissen, der Eigenart der Christologie im Verhältnis zur jüdischen Messiaserwartung oder zum strikten Monotheismus des Islam, ethische Orientierung). Im Seminar ist die Beschäftigung mit ausgewählten Texten des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart unverzichtbar.
Lehrformen	Proseminar (2stündig) und Seminar (2stündig). Das Proseminar kann wahlweise in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie besucht werden.
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.



## Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulsigle: EvRLAPS3

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Einführung in die biblische Exegese

Qualifikationsziele	Kenntnisse der Methoden historisch-kritischer Exegese und Fähigkeit, diese an exemplarischen Texten anzuwenden. Vertiefte Kompetenz mit grundlegenden Hilfsmitteln der Exegese (z.B. Evangeliensynopse [deutsch], Bibellexika, Kommentare) umzugehen. Erwerb eines ersten Urteilsvermögens zu exegetischen Fragestellungen und der Fähigkeit, sich eigenständig mit der Forschungsliteratur auseinanderzusetzen. Grundwissen zu Entstehung und Inhalt der Bibel (Altes Testament und Neues Testament). Vertiefung des Bewusstseins für die historische Bedingtheit biblischer Texte und ihrer Deutung. Fähigkeit, mündliche Referate, Präsentationen und kleinere Hausarbeiten zu spezifischen Themen zu verfassen.
Inhalte	Das Modul besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen: Proseminar LAPS (Altes oder Neues Testament) und Seminar LAPS (Altes oder Neues Testament). Im Proseminar werden die Methoden historisch-kritischer Exegese vermittelt und eingeübt sowie weitere Grundkenntnisse zum Pentateuch und zur (Religions-) Geschichte Israels (Altes Testament) bzw. zum historischen Jesus und zur neutestamentlichen Zeitgeschichte (Neues Testament) erarbeitet. Im Seminar wird anhand wechselnder Themen die eigenständige Anwendung der erlernten Methoden an alt- bzw. neutestamentlichen Texten eingeübt sowie in Auseinandersetzung mit Forschungsliteratur vertieft. Textgrundlage sind deutsche Bibelübersetzungen.
Lehrformen	LAPS-Proseminar (2stündig) und LAPS-Seminar (2stündig).
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Proseminar sind schriftliche Aufgaben während des Semesters (Textexegese; 7-10 S.) üblich. Art der Prüfung:

	<p>Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) im Anschluss an das LAPS-Seminar. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Proseminar 3 Leistungspunkte Seminar mit Modulprüfung 3 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; LAPS-Proseminar: Sommersemester; LAPS-Seminar: Wintersemester
Dauer	2 Semester
Referenzsemester	2. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 4. Semester

## Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulsigle: EvRLAPS4

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Einführung in die Religionswissenschaft

Qualifikationsziele	Erwerb von Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden der religionswissenschaftlichen Forschung und mit Methoden zur Wahrnehmung und Gestaltung von religiösem Leben in der Gegenwart innerhalb wie außerhalb institutioneller Lebensvollzüge. Erwerb von Kenntnissen religionsgeschichtlicher Grunddaten und Reflexionsfähigkeit zur Geschichte der ökumenischen Bewegung/interkulturellen Theologie. Erwerb grundlegender Kenntnisse einer Weltreligion (in der Regel des Islam).
Inhalte	Elementare und exemplarische Lebensvollzüge gegenwärtiger Religion/en in Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung. Einführung in eine nichtchristliche Weltreligion (in der Regel in den Islam). Einführung in religionswissenschaftliche, phänomenologische, religionssoziologische und kulturwissenschaftliche Theorien zur Wahrnehmung von Religion. Einführung in das Verhältnis von Religion und Ästhetik sowie in rituelle und symbolische Gestaltfindungen von Religion. Einübung in die Hermeneutik des Anderen/Fremden. Einführung in die Ökumene.
Lehrformen	Proseminar (2-stündig) (Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften) Seminar (2-stündig) (Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften oder Praktische Theologie)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.  Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) im Anschluss an das Seminar. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.  Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den ein-	Proseminar <span style="float: right;">3 Leistungspunkte</span>

zelenen Modulteil	Seminar mit Modulprüfung	3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jährlich; Proseminar: jährlich im Sommersemester Seminar: jährlich im Wintersemester	
Dauer	2 Semester	
Referenzsemester	2. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 4. Semester	

**Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion**

Modulsigle: EvRLAPS5

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Evangelisches Christentum unter den Bedingungen der Neuzeit

Qualifikationsziele	Erwerb vertieften Wissens zu zentralen Bereichen der Geschichte des neuzeitlichen Christentums samt seiner kulturellen Wirkungen und Gestalten; Vertiefung der Einsichten in die Rezeption, Transformation und kritische Diskussion der christlichen Religion insbesondere auch im Blick auf Grundlegungsfragen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs. Vertiefung der hermeneutischen Fähigkeiten, Kenntnis einschlägiger Quellentexte sowie des selbständigen Umgangs mit Forschungsliteratur und mit unterschiedlichen theologischen Positionen.
Inhalte	Epochen der Frühen Neuzeit, der Aufklärung oder der jüngeren Kirchen- und Theologiegeschichte (19.–20. Jahrhundert); thematische Schwerpunkte wie z. B. Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte, die Kirchen vor der sozialen Frage oder Christentum und Nationalsozialismus; vertiefende Auseinandersetzung mit grundlegenden Entwürfen systematischer Theologie seit Schleiermacher; Grundlegungsfragen der Religionstheorie (Prinzipienlehre), exemplarische Themen der Dogmatik und Ethik
Lehrformen	Vorlesung (2-stündig) Seminar (2-stündig) Aus den Bereichen Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Interdisziplinäre Veranstaltungen sind möglich. Eine der Veranstaltungen muss aus dem Fach Kirchengeschichte sein.
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul und am Aufbaumodul systematische Theologie (EvLAPS2)

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit (7-10 S.) im Anschluss an das Seminar Sprache der Modulprüfung: deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vorlesung</p> <p>Seminar</p> <p>Modulprüfung</p>	<p>2 Leistungspunkte</p> <p>3 Leistungspunkte</p> <p>1 Leistungspunkt</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Sommersemester	
Dauer	1 Semester	
Referenzsemester	4. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 6. Semester	

### Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulsigle: EvRLAPS6

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Theologie und Auslegung der Bibel

Qualifikationsziele	Erwerb von exemplarischem Wissen zu zentralen Literaturbereichen des Alten und Neuen Testaments mit dem Schwerpunkt auf deren Theologie und historischer Einordnung. Vertiefung der Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation biblischer Texte. Erwerb von Kenntnissen wichtiger Positionen und Probleme exegetischer Forschung. Ausbildung eigener Urteilsfähigkeit im Umgang mit Sekundärliteratur. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation von eigenständig erarbeiteten Referaten zu den behandelten Themen.
Inhalte	Altes Testament: Vorlesungen aus den Bereichen Pentateuch, Propheten und Schriften bzw. Überblicksvorlesungen (Geschichte Israels, Theologie des Alten Testaments), Seminare LAPS zu zentralen Texten und Themen. Neues Testament: Überblicksvorlesungen zu zentralen Literaturbereichen bzw. der Geschichte des frühen Chris-

	tentums (bspw. Evangelien, paulinische Briefliteratur, etc.), in denen einzelne Aspekte des Themas vertieft behandelt werden, und LAPS-Seminare, in denen entweder eine zentrale neutestamentliche Schrift (z.B. Markusevangelium, Römerbrief, etc.) oder ein in verschiedenen neutestamentlichen Schriften begegnendes zentrales theologisches Thema (bspw. Anthropologie, Eschatologie, etc.) behandelt wird.	
Lehrformen	Vorlesung (2-stündig) Seminar (2-stündig) Beide Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament) sollen abgedeckt werden.	
Unterrichtssprache	deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul sowie am Aufbaumodul Biblische Exegese (LAPS3). Wurde im Aufbaumodul Biblische Exegese ein LAPS-Seminar im Alten Testament besucht, muss hier ein Seminar LAPS im Neuen Testament besucht werden. Wurde dort ein Seminar LAPS im Neuen Testament besucht, muss hier ein Seminar LAPS im Alten Testament besucht werden.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Schriftliche Aufgaben während des Semesters (Essay, 4-7 Seiten) sind üblich.</p> <p>Art der Prüfung: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) im Anschluss an die LAPS-Vorlesung. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Seminar Modulprüfung	2 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte 1 Leistungspunkt
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester	
Dauer	2 Semester	
Referenzsemester	4. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 6. Semester	

## Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulsigle: EvRLAPS7

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Globales Christentum und nichtchristliche Religionen

Qualifikationsziele	Erwerb von Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden der religionswissenschaftlichen Forschung und mit Methoden zur Wahrnehmung und Gestaltung von religiösem Leben. Vertiefung der Kenntnisse einer Weltreligion (in der Regel des Islam) sowie Einführung in eine weitere Religion. Vertiefung von inhaltlichen und kommunikativen Kompetenzen im interreligiösen Dialog. Wahrnehmungs- und Reflexionskompetenz für Religion in lebensweltlich-gesellschaftlichen, medialen und individuell-lebensgeschichtlichen Perspektiven. Erwerb von vertieften Kenntnissen und Reflexionsfähigkeit zur ökumenischen Bewegung/interkulturellen Theologie. Fähigkeit zur theologischen Urteilsbildung in ökumenischen Erkenntniszusammenhängen.
Inhalte	Lebensvollzüge gegenwärtiger Religion/en in Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung (Christentum, Islam und eine weitere Religion). Vertiefende Einführung in Lebenspraktiken und Handlungsfelder der christlichen Religion insbesondere in ihren symbolischen und rituellen Gestalten. Phänomenologische, religionssoziologische und kulturwissenschaftliche Theorien zur Wahrnehmung von Religion. Religion und Ästhetik. Kernfragen aus der Geschichte und Gegenwart des ökumenischen Prozesses, insbesondere der theologischen und strukturellen Bemühungen in seinem Zusammenhang.
Lehrformen	Vorlesung (2-stündig) „Einführung in den Islam“ (Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft) Seminar (2-stündig) aus den Bereichen Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft oder Praktische Theologie
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul und am Aufbaumodul Religionswissenschaft (EvLAPS4)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Schriftliche Aufgaben während des Semesters (Essay, 4-7 Seiten) sind üblich. Art der Prüfung:

	Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (90 Min) im Anschluss an die Vorlesung Sprache der Modulprüfung: deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung mit Klausur Seminar	3 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Seminar im Wintersemester, Vorlesung im Sommersemester	
Dauer	2 Semester	
Referenzsemester	5. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 7. Semester	

Modulsigel: EvRGym7 / EvLAPS-Abschluss

Modultyp: Abschlussmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym, LAPS, LAS, LAB

Titel: Theologischer Schwerpunkt (BA-Arbeit)

Qualifikationsziele	Einüben des wissenschaftlichen Gesprächs über Themenfindung und Methodik für die BA-Arbeit. Abfassung der BA-Arbeit.	
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie. Fächerübergreifende Abschlussorientierung.	
Lehrformen	Selbststudium	
Unterrichtssprache	deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich erbrachte Module im Umfang von 120 LP im gesamten Studiengang	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge BA- Lehramtsstudiengänge Evangelische Religion LAGym, LAPS, LAS, LAB	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Entsprechend den Voraussetzungen zur Teilnahme. Das Abschlussmodul wird mit der BA-Arbeit (Bearbeitungszeit: 240 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (20 Min.) abgeschlossen. Die Voraussetzungen zur mündlichen Prüfung (Literaturliste, Thesenpapier oder Ähnl.) werden mit dem Prüfer bzw, der Prüferin abgestimmt.</p> <p>Art der Prüfung:            Bachelor-Arbeit (30-35 Seiten)            Mündliche Prüfung (20 Minuten)</p> <p>Sprache der Modulprüfung: deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	BA-Arbeit	8 Leistungspunkte
	Mündliche Prüfung	2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester	
Dauer	1 Semester	
Empfohlenes Semester	6. Semester; LAPS: Wenn 1. Fach Musik oder Bildende Kunst 8. Semester. LAGym: Wenn 1. Fach Bildende Kunst 8. Semester	

## 2. Studiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Der BA-Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module:

Basismodul im Teilfach Evangelische Religion Modulsigel: EvRGym1 Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym Titel: Grundlagen des theologischen Studiums	
Qualifikationsziele	<p>Einführende Kenntnisse der Evangelischen Theologie; Kenntnis der Ausdifferenzierung der Fächer. Ausbildung eines Bewusstseins für den Zusammenhang der Disziplinen; Vertrautheit mit Leitfragen und Erkenntnisinteressen; Vertrautheit mit der Rolle des Religionsunterrichtes in der Verfassungsordnung und im Kontext der schulischen Situation.</p> <p>Erwerb von grundlegenden Kenntnissen im neutestamentlichen Griechisch: Kenntnis der für das Neue Testament relevanten griechischen Vokabeln, grammatischen Phänomene der altgriechischen Sprache sowie sicherer Umgang mit der maßgeblichen Textausgabe „Novum Testamentum Graece“ sowie wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatiken, Wörterbücher). Erwerb und Einübung der Fähigkeit zum eigenständigen Übersetzen neutestamentlicher Texte.</p> <p>Erwerb von Grundkenntnissen über Aufbau und Inhalte des Alten und Neuen Testaments sowie von Grundfähigkeiten im Umgang mit biblischen Schriften.</p> <p>Befähigung zur Teilnahme an exegetischen Lehrveranstaltungen, insbesondere der Proseminare.</p>
Inhalte	<p>Einführung in die Geschichte der Theologie; Vorstellung der Disziplinen und ihrer Fachvertreter; Entfaltung der Einheit der Theologie an einem exemplarischen Thema; Enzyklopädische Grundkenntnisse.</p> <p>Neutestamentliches Griechisch zwecks Befähigung zur eigenständigen Exegese.</p> <p>Aufbau und Inhalt biblischer Schriften, Verschiedene Bibelausgaben und Überlieferungsstufen, Basisinformationen zur Entstehung biblischer Textcorpora. Übergreifende thematische Schwerpunkte (z.B. Schöpfung, Tag JHWHs, Verkündigung Jesu, etc.).</p>
Lehrformen	<p>Orientierungsvorlesung (2stündig)                      Übung/Sprachunterricht neutestamentliches Griechisch (6stündig),                      zwei Übungen zur Bibelkunde (je 2stündig).</p>
Unterrichtssprache	deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine								
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.								
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen, Übersetzungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>Art der Prüfung: Modulabschluss durch zwei Teilprüfungen: Klausur in Griechisch zum Ausweis des Spracherwerbs (120 Min.).</p> <p>Klausur in Bibelkunde (90 Min.) zu beiden Fachgebieten (AT/NT) zusammen. Die einzelnen Bestandteile der Bibelkundeklausur (AT bzw. NT) können in getrennten Veranstaltungen abgeprüft werden, in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung.</p> <p>Beide Klausuren zusammen (Griechisch und Bibelkunde) bilden nach LP gewichtet die Modulabschlussnote.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: deutsch</p>								
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Sprachunterricht und-prüfung</td> <td>10 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Bibelkunde AT</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Bibelkunde NT</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 Leistungspunkte	Sprachunterricht und-prüfung	10 Leistungspunkte	Bibelkunde AT	3 Leistungspunkte	Bibelkunde NT	3 Leistungspunkte
Vorlesung	2 Leistungspunkte								
Sprachunterricht und-prüfung	10 Leistungspunkte								
Bibelkunde AT	3 Leistungspunkte								
Bibelkunde NT	3 Leistungspunkte								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Vorlesung und Sprachunterricht im Wintersemester, Bibelkundeübungen im Sommersemester								
Dauer	2 Semester								
Referenzsemester	1. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 3. Semester								

**Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion**  
**Modulsigel: EvRGym2**  
**Modultyp: Pflichtmodul im Lehramtsstudiengang LAGym**  
**Titel: Biblische Exegese – Einführung in die biblischen Schriften**

Qualifikationsziele	Erwerb von Grundwissen in den Fächern Altes und Neues Testament. Kenntnisse der Methoden historisch-kritischer Exegese und Fähigkeit, diese anhand eigenständig durchgeführter Textanalysen (an deutschen Übersetzungen) zu erproben. Sicherer Umgang mit exegetischer Fachliteratur (Lexika, Kommentare, Spezialabhandlungen). Erwerb eines ersten Urteilsvermögens zu exegetischen Fragestellungen. Ausbildung eines Bewusstseins für hermeneutische Probleme biblischer Texte.
Inhalte	Einführung in beide Teile der Bibel Rahmen exegetischer Vorlesungen (mit grundlegendem Informationsteil zur Geschichte und Literaturgeschichte Israels sowie zu theologischen Themen des Alten Testament, bzw. zu Teilaspekten der Geschichte des frühen Christentums und weiterer zentraler Einzelthemen.) oder einer Überblicksvorlesung (Einleitung in das Alte Testament, Geschichte Israels, Religionsgeschichte Israels, Einleitung in das Neue Testament, etc.). Methoden historisch-kritischer Exegese. Grundlagen biblischer Hermeneutik.
Lehrformen	2 Vorlesungen (je 2-stündig) und 2 Proseminare (je 2-stündig). (Das Proseminar Altes Testament für LAGym ist so angelegt, dass es ohne Hebräischkenntnisse besucht werden kann).
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen: Erfolgreicher Besuch der Orientierungsvorlesung und der Übung zum neutestamentlichen Griechisch, gleichzeitiges Belegen der Bibelkundeveranstaltungen. Hebräischkenntnisse sind von Vorteil.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:  Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls.  Weitere Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen, Übersetzungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>Art der Prüfung:  Je eine Proseminararbeit (methodengeleitete Textanalyse, 7-10 Seiten) im Anschluss an die Proseminare.</p>

	Sprache der Modulprüfung: deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung NT Vorlesung AT Proseminar NT mit Arbeit Proseminar AT mit Arbeit	2 Leistungspunkte 2 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Vorlesung NT im Wintersemester, Proseminar NT jedes Semester Vorlesung AT im Sommersemester, Proseminar AT im Sommersemester	
Dauer	2 Semester	
Referenzsemester	1. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 4. Semester	

### Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulsigle: EvRGym3

Modultyp: Pflichtmodul im Lehramtsstudiengang LAGym

Titel: Christentum in Geschichte und Gegenwart

Qualifikationsziele	Erwerb von kirchen- und theologiegeschichtlichem Grundwissen. Kenntnisse der Methoden historisch-theologischen Arbeitens und Fähigkeit, diese anhand von zunächst angeleiteter und sodann eigenständiger Analyse von ausgewählten Quellentexten zu erproben. Sicherer Umgang mit Fachliteratur und Hilfsmitteln (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken). Erwerb von Urteilsvermögen bezüglich theologischer Fragestellungen und Argumentationen in ihren historischen Kontexten. Erwerb von Grundwissen in Dogmatik, Ethik und Religionsphilosophie; Ausbildung eigener Urteilskraft in den Angelegenheiten der Religion; Stärkung der kommunikativen Kompetenz und Ausbildung der Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Präsentation von Ergebnissen.
Inhalte	Einführung in Fragestellungen der Kirchen- und Dogmengeschichte unter besonderer Berücksichtigung des antiken Christentums und der Reformationszeit sowie des methodischen Grundwissens anhand eines zentralen historisch-theologischen Themas. Einführung in systematisch-theologische Fragestellungen anhand exemplarischer Themen der Dogmatik, Ethik oder Religionsphilosophie; Studium entsprechender Quellentexte; Überblick über den Aufbau der Dogmatik und ihre Leitkategorien, Einführung in einen programmatischen Entwurf der Theologie unter



**Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion**  
**Modulsigle: EvRGym4**  
**Modultyp: Pflichtmodul im Lehramtsstudiengang LAGym**  
**Titel: Einführung in die Religionswissenschaft**

Qualifikationsziele	Erwerb von Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden der religionswissenschaftlichen Forschung und mit Methoden zur Wahrnehmung und Gestaltung von religiösem Leben in der Gegenwart innerhalb wie außerhalb institutioneller Lebensvollzüge. Erwerb von Kenntnissen religionsgeschichtlicher Grunddaten und Reflexionsfähigkeit zur Geschichte der ökumenischen Bewegung/interkulturellen Theologie. Erwerb grundlegender Kenntnisse einer Weltreligion (in der Regel des Islam). Einführung in Theorien religiöser Bildung. Umgang mit Fachliteratur auch aus außereuropäischen Bereichen.
Inhalte	Elementare und exemplarische Lebensvollzüge gegenwärtiger Religion/en in Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung. Einführung in eine nichtchristliche Weltreligion (in der Regel in den Islam). Einführung in religionswissenschaftliche, phänomenologische, religionssoziologische und kulturwissenschaftliche Theorien zur Wahrnehmung von Religion. Einführung in das Verhältnis von Religion und Ästhetik sowie in rituelle und symbolische Gestaltungen von Religion. Elementare Hermeneutik des Anderen/Fremden. Einführung in die Ökumene. Theoretische und empirische Zugänge zu religiöser Bildung.
Lehrformen	Vorlesung (2-stündig) und Proseminar (2-stündig).
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.  Art der Prüfung: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20min.) im Anschluss an das Proseminar. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.  Sprache der Modulprüfung: deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Proseminar mit Modulabschluss	2 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	
Referenzsemester	4. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 6. Semester	

**Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion**

Modulsigle: EvRGym5

Modultyp: Pflichtmodul mit wählbaren Bestandteilen im Lehramtsstudiengang LAGym

Titel: Theologie Interdisziplinär

Qualifikationsziele	Erwerb von vertieftem Wissen in den theologischen Disziplinen im Blick auf fächerübergreifende Fragestellungen (wie Schriftprinzip, Schöpfung, Christologie, Anthropologie, Ethik, Religionsphilosophie usw.). Einsicht in Zusammenhänge theologischer Probleme in Geschichte und Gegenwart über die Fächergrenzen hinweg. Erprobung der bisher erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in exemplarischen interdisziplinären Problemfeldern. Ausbildung eigenständiger theologischer Urteilskraft.
Inhalte	Die konkreten Inhalte des WPM Theologie interdisziplinär ergeben sich aus dem Lehrangebot der jeweiligen Semester. Thematisch miteinander kombinierbare Seminare und Vorlesungen der einzelnen Teilfächer (wie z.B. Deutungen des Todes Jesu im Neuen Testament und Christologie Martin Luthers oder Schöpfung im Alten Testament und Probleme der Bioethik) werden jeweils als solche gekennzeichnet. Zusätzlich wird mindestens je ein interdisziplinäres Seminar angeboten (wie z.B. Glauben und Lernen in Islam und Christentum oder Die Debatte um den biblischen Kanon).
Lehrformen	Fach: 2 Vorlesungen und 2 Seminare (je 2-stündig) Fach: 1 Vorlesung und 2 Seminare (je 2-stündig). Es müssen jeweils Veranstaltungen aus allen drei Fächergruppen Altes/Neues Testament, Kirchengeschichte/Systematische Theologie sowie Religionswissenschaft gewählt werden.
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls und der Aufbaumodule

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramts- studiengänge LAGym.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.  Art der Prüfung: Evangelische Religion als erstes Fach: Hausarbeit (15-20 Seiten) im Anschluss an eines der Seminare.  Evangelische Religion als zweites Fach: Hausarbeit (15-20 Seiten) im Anschluss an eines der Seminare und Mündliche Prüfung (20 Min) zu einem interdisziplinären Thema im Anschluss an eine der übrigen gewählten Veranstaltungen.  Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Evangelische Religion als 1. Fach: Vorlesung 2 Leistungspunkte Vorlesung 2 Leistungspunkte Seminar mit Hausarbeit 5 Leistungspunkte Seminar ohne Hausarbeit 3 Leistungspunkte  Evangelische Religion als 2. Fach: Vorlesung 2 Leistungspunkte Seminar mit Hausarbeit 5 Leistungspunkte Seminar ohne Hausarbeit 3 Leistungspunkte Mündliche Prüfung (20 Min). 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	1 Semester
Referenzsemester	5. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 7. Semester

Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion Modulsigle: EvRGym6 Modultyp: Pflichtmodul mit wählbaren Bestandteilen im Lehramtsstudiengang LAGym Titel: Vertiefungsmodul							
Qualifikationsziele	Vertiefte Einarbeitung in ein frei gewähltes theologisches Schwerpunktgebiet. Einüben des wissenschaftlichen Gesprächs.						
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie, die durch Vorlesung und Seminar erschlossen wird (geeignete Veranstaltungen werden ausgewiesen). Fächerübergreifende Abschlussorientierung.						
Lehrformen	Vorlesungen und Seminare (je 2-stündig) aus einem frei gewählten Teilfach der Theologie.						
Unterrichtssprache	Deutsch						
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls, der Aufbaumodule und Vertiefungsmodule						
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.						
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Seminar (5-10 Seiten) ist üblich. Die Voraussetzungen zum Kolloquium (Literaturliste, Thesenpapier oder Ähnl.) werden mit dem Prüfer/der Prüferin abgestimmt.</p> <p>Art der Prüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten).</p> <p>Sprache der Modulprüfung: deutsch</p>						
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar mit Referat</td> <td style="text-align: right;">4 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td style="text-align: right;">4 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 Leistungspunkte	Seminar mit Referat	4 Leistungspunkte	Mündliche Prüfung	4 Leistungspunkte
Vorlesung	2 Leistungspunkte						
Seminar mit Referat	4 Leistungspunkte						
Mündliche Prüfung	4 Leistungspunkte						
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte						
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester						
Dauer	1 Semester						
Referenzsemester	6. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 8. Semester						

## Modulsigel: EvRGym7

## Titel: Theologischer Schwerpunkt (BA-Arbeit)

Qualifikationsziele	Einüben des wissenschaftlichen Gesprächs über Themenfindung und Methodik für die BA-Arbeit. Abfassung der BA-Arbeit.	
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie. Fächerübergreifende Abschlussorientierung.	
Lehrformen	Selbststudium	
Unterrichtssprache	deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich erbrachte Module im Umfang von 120 LP im gesamten Studiengang	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge BA- Lehramtsstudiengänge Evangelische Religion LAGym, LAPS, LAS, LAB	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Entsprechend den Voraussetzungen zur Teilnahme. Das Abschlussmodul wird mit der BA-Arbeit (Bearbeitungszeit: 240 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (20 Min.) abgeschlossen. Die Voraussetzungen zur mündlichen Prüfung (Literaturliste, Thesenpapier oder Ähnl.) werden mit dem Prüfer/der Prüferin abgestimmt.</p> <p>Art der Prüfung: Bachelor-Arbeit (30-35 Seiten) Mündliche Prüfung (20 Minuten)</p> <p>Sprache der Modulprüfung: deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	BA-Arbeit	8 Leistungspunkte
	Mündliche Prüfung	2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester	
Dauer	1 Semester	
Empfohlenes Semester	6. Semester; LAGym: Wenn 1. Fach Bildende Kunst 8. Semester	

## Zu § 23

## Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 belegen Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und **Bildende Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach im Rahmen von LAGym** gewählt haben, die ausgebrachten Module mit folgenden Anpassungen:

**a) EvRGym2**

Kürzere Proseminar-Arbeiten (5-8 Seiten), je 3 LP.

Gesamtaufwand des Moduls 10 LP statt 12 LP.

**b) EvRGym3**

Nur 1 Vorlesung und 1 Seminar entsprechend Modulbeschreibung

Gesamtaufwand des Moduls 6 LP statt 12 LP.

**c) EvRGym4**

Kürzere mündliche Prüfung im Anschluss an das Proseminar (15 Minuten statt 20 Minuten)

Gesamtaufwand des Moduls 5 LP statt 6 LP

**d) EvRGym 5**

Nur 1 Vorlesung und 1 Seminar ohne Hausarbeit entsprechend Modulbeschreibung, kürzere mündliche Prüfung zum Modulabschluss (15 Min statt 20 Min).

Gesamtaufwand des Moduls 6 LP statt 12 LP

Daraus ergibt sich für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und Bildende Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach im Rahmen von LAGym gewählt haben, ein Gesamtaufwand für den Studiengang von 45 LP statt 60 LP.

(3) Abweichend von Absatz 1 findet die in der jeweiligen Fußnote zur Übersicht zum Studienaufbau zu § 4 Absatz 1 ausgebrachte Sonderregelung bei der Wahl von Bildender Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach sowie die in den Modulbeschreibungen entsprechend angepassten Referenzsemester keine Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hamburg, den 1. August 2011

Universität Hamburg